

DSG-Info-Service

Dezember 2000

Ausgabe Nr. 28

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!
Sehr geehrter Leser!*

Das Jahr 2000 hat zumindest für den Datenschutz in Österreich bedeutsame Änderungen mit sich gebracht: ein neues Gesetz, neue Standardanwendungen und andere begleitende Verordnungen. Man kann sagen: kein Stein blieb auf dem anderen.

Auch für das Jahr 2001 sind umwälzende Änderungen zu erwarten. Das Datenverarbeitungsregister befindet sich bereits mitten

in der Übersiedlung in ein neueres – schöneres – Domizil. Auf Grund der auf europäischer Ebene politisch gefallenen Entscheidung zugunsten des „safe harbour“-Prinzips im Datenaustausch mit den USA wird eine entsprechende österreichische Verordnung kommen müssen.

Wir wünschen unseren Datenschutzkunden wie auch allen anderen Lesern ein gesegnetes Weihnachtsfest und viel Erfolg im kommenden Jahr. Bei Anliegen in Datenschutzfragen stehen wir auch weiterhin mit Rat und Tat zur Verfügung.

Datenverarbeitungsregister übersiedelt

Bis Ende 1999 war das Datenverarbeitungsregister als Dienststelle des Österreichischen Statistischen Zentralamtes eingerichtet und im Bereich der Alten Universität – genau: Bäckerstraße 20 – untergebracht. Seit 1. Jänner 2000 untersteht das Datenverarbeitungsregister der Datenschutzkommission, die wiederum beim Bundeskanzleramt eingerichtet ist.

Mit Wirkung per 1. Jänner 2001 erhält das Register nunmehr eine neue Heimstätte in

einem neu adaptierten Bundesamtsgebäude in der Hohenstaufengasse 3, wo das Untergeschoß entsprechend eingerichtet wurde.

Man beachte, daß die im Internet unter www.austria.gv.at/regierung/VD/V3.htm von der Datenschutzkommission veröffentlichten Registrierungsformulare derzeit noch die alten Anschriften, Faxnummern und E-Mail-Anschriften tragen. Da an gleicher Stelle nach wie vor ein Hinweis auf die schon lang nicht mehr bestehende Bundesministe-

rin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz zu finden ist, bestehen offenbar keine Tendenzen, den Internet-Auftritt der Datenschutzkommission zu aktualisieren.

Die neue Anschrift lautet somit:
Datenverarbeitungsregister
Hohenstaufengasse 3
1010 Wien

Eine Änderung der Parteienverkehrszeiten wurde nicht bekanntgegeben, somit gelten nach wie vor von 8 bis 12 Uhr.

Die Telefonnummer ist künftig ebenfalls jene des Bundeskanzleramtes:

(01) 53115

mit den Durchwahlmöglichkeiten:

Fax 4016

Sekretariat 4042 und 4043

Fr. AR Susanne Cil 4047

Fr. Sylvia Hacek 4019

Hr. AD Alfred Lang 4028

Fr. Christine Navacchi 4024

Als E-Mail-Adresse ist insbesondere für Einreichungen von Formularen zu verwenden:
dvrpost@bka.gv.at

Datenverkehr mit den USA „Safe Harbour-Prinzip“

Am 26. Juli 2000 hat die Kommission gem. der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie) eine Entscheidung gefällt, unter welchen Umständen ein angemessenes Schutzniveau bei Übermittlungen personenbezogener Daten in die USA erfüllt ist. Entscheidungen – als eine Form des Rechtsinstrumentariums der EU – richten sich mit unmittelbarer Wirkung an die Mitgliedstaaten und sind bindend. Diese Entscheidung ist im Amtsblatt Nr. L 215 vom 25. August 2000 veröffentlicht.

Grundsätze des „sicheren Hafens“ zum Datenschutz (Anhang I)

Die genannten Grundsätze wurden am 21. Juli 2000 vom US-Handelsministerium beschrieben und umfassen u.a. die Prinzipien

- Informationspflicht des Betroffenen;
- Wahlmöglichkeit des Betroffenen

bei Datenverwendung außerhalb des ursprünglichen Zweckes;

- Weitergabe an Dritte nur, wenn diese die Informationspflicht und Wahlmöglichkeit einhalten;
- Sicherheitsvorkehrungen;
- Datenintegrität und Verwendung nur für den genehmigten Zweck;
- Auskunftsrecht;
- Wirksame Durchsetzungsmechanismen zur Einhaltung der Grundsätze.

Einzelfragen (Anhang II)

Als Beilage zu den Grundsätzen besteht eine Liste „Häufig gestellte Fragen (FAQ)“, die zu Einzelfällen detailliertere Positionen bezieht, etwa zu den „sensiblen Daten“, zur Pressefreiheit, zu Kontrollverfahren, zum Auskunftsverfahren, zu „Datenverarbeitungen im Auftrag“ (entspricht den österreichi-

schen „Dienstleistungen“), zu Reisedaten und Flugreservierungen und vielem mehr.

Selbstzertifizierung

Keine Organisation ist gezwungen, die Grundsätze einzuhalten. In den Genuß der Erleichterungen im Datenverkehr kommen aber nur Organisationen, die sich eindeutig und öffentlich verpflichtet haben, die Grundsätze einzuhalten. Darüber hinaus muß die Organisation einer Kontrollinstanz unterworfen sein.

Kontrollinstanzen (Anhang VII)

Als staatliche Einrichtungen in den USA, die berechtigt sind, im Fall der Nichtbeachtung der Grundsätze Beschwerden zu prüfen sowie Abhilfe und Schadenersatz zu erwirken, gelten

- die Federal Trade Commission und
- das US-Verkehrsministerium.

Die Leistungen dieser Einrichtungen werden unabhängig von Nationalität und Wohnsitz des Beschwerdeführers erbracht.

Durchsetzungsmechanismen (Anhang III)

Im Anhang III wird ein Überblick über die vorhandenen Durchsetzungsmechanismen dargestellt.

Im kommerziellen Bereich ist in der Regel die Federal Trade Commission (FTC) zuständig. Bereits in der bisherigen Praxis wurden Datenverwendungen, die dem bekanntgegebenen Zweck zuwiderlaufen, als „irreführende Praxis“ verfolgt (Geldstrafe, Unterlassungsklage etc.).

Für Finanzinstitute, Betreiber von Telekommunikationsnetzen, Luftverkehrsunternehmen und Fleischwarenproduzenten gelten abweichende Zuständigkeiten, die im einzelnen erläutert werden.

Memorandum über Entschädigungen (Anhang IV)

Im Anhang IV der Kommissionsentscheidung wird eine Stellungnahme wiedergegeben, in der die amerikanische Rechtslage zu den Fragen

- Schadenersatz für Verletzung der Privatsphäre;
- ausdrückliche rechtliche Ermächtigungen;
- Auswirkungen von Fusionen und Übernahmen auf die übernommenen Verpflichtungen entsprechend dem Prinzip des sicheren Hafens

ausführlich dargelegt wird.

Schreiben der FTC (Anhang V)

In einem Schreiben vom 14. Juli 2000 erläutert die FTC ihre rechtlichen Befugnisse und wie einige ausgewählte Datenschutzverletzungen geregelt wurden. Die Darstellungen sind klar und verständlich, merkwürdigerweise sogar mit Namensnennung der inkriminierten Organisationen.

Schreiben des US-Verkehrsministeriums (Anhang VI)

In dem Schreiben erklärt sich das Ministerium insbesondere dafür zuständig, die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen durch Luftverkehrsgesellschaften sicherzustellen. In der Folge wird erläutert, wie sich

die Rechtslage darstellt. Die Weitergabe von Daten ist an sich nicht verboten, sollte sich aber eine US-Luftfahrtgesellschaft entsprechend dem „Safe Harbour“ verpflichten, so würden wiederholte gravierende Verletzungen der Verpflichtung Zweifel an Betriebstauglichkeit der Gesellschaft bewirken, mit allen entsprechenden Folgen bis zum Entzug der Betriebsgenehmigung.

Verantwortung der Mitgliedstaaten (Artikel 3)

Die Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten können die Datenübermittlung an Organisationen in den USA aussetzen, die zwar den Grundsätzen beigetreten sind, bei denen aber eine der in Anhang VII genannte staatliche Einrichtung feststellt, daß die Grundsätze nicht eingehalten werden, oder wenn Grund zur Annahme besteht, daß die Grundsätze trotz Verpflichtung verletzt werden.

Diese Aussetzung ist zu beenden, sobald sichergestellt ist, daß die Grundsätze eingehalten und umgesetzt werden.

Die Kommission ist über alle Entscheidungen hinsichtlich Aussetzung und deren Aufhebung unverzüglich zu informieren.

Verantwortung der Kommission (Artikel 4)

Die Kommission wird die Entscheidung über die Gültigkeit der Safe Harbour-Grundsätze im Lichte neuer Erfahrungen jederzeit überarbeiten und nach drei Jahren den Ausschuß gem. Artikel 31 DS-RL informieren.

Umsetzung in Österreich

Nach Artikel 5 der Entscheidung haben die Mitgliedstaaten innerhalb von 90 Tagen nach Kenntnisnahme der Entscheidung alle für ihre Umsetzung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Da die Entscheidung im Amtsblatt vom 25. August 2000 veröffentlicht ist, ist diese Frist am 23. November abgelaufen. Anzuführen ist, daß sich auch die Safe Harbour-Grundsätze – so wie auch die DS-RL – ausschließlich auf personenbezogene Daten natürlicher Personen beziehen.

Bis dato ist die für die Umsetzung der in dieser Entscheidung geregelten Maßnahmen zuständigen Datenschutzkommission noch nicht tätig geworden, so ist nicht einmal ein Verordnungsentwurf bekannt geworden, der die Safe Harbour-Grundsätze praxisgerecht für den Auftraggeber umsetzt.

In Frage kommt unseres Erachtens sowohl eine Verordnung nach § 12 Abs. 2 DSG wie auch eine Verordnung nach § 13 Abs. 7 DSG bzw. eine einfache Kundmachung nach § 55 Abs. 2 DSG. Alle diese Varianten setzen allerdings voraus, daß eine Institution definiert ist – z.B. die FTC –, die eine Liste jener Empfänger führt, die sich der Regelung unterworfen haben.

Es fällt schwer, Empfehlungen abzugeben, wie derzeit Datenübermittlungen in die USA zu registrieren sind. Man könnte evtl. versuchen, als Übermittlungsempfänger „XXX in den USA entsprechend der Entscheidung der Kommission, Amtsblatt Nr. L 215 vom 25.8.2000“ zu registrieren und abwarten, ob die Registrierung beeinträchtigt wird oder nicht.